



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 05/2025**

Dezernat 2

Köln, den 08.05.2025

## INHALT

**Richtlinie** über das Verfahren zur Vergabe von  
Leistungsbezügen an Universitätsprofessor\*innen  
der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

**Richtlinie  
über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen an Universitätsprofessor\*innen  
der Deutschen Sporthochschule Köln**

Gemäß § 39 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in der Fassung vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge Verordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) wird folgende Richtlinie erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt auf Grundlage des LBesG NRW und der HLeistBVO die Grundsätze des Verfahrens der Gewährung von Leistungsbezügen für Universitätsprofessor\*innen der Deutschen Sporthochschule Köln in den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W.

**§ 2 Grundsätze**

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge), für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) vergeben werden.
- (2) Die Festsetzung von Leistungsbezügen folgt dem Ziel einer leistungsgerechten Besoldung der Professor\*innen und der Schaffung von Leistungsanreizen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei der Vergabe werden Aspekte der Chancengerechtigkeit, insbesondere Verzögerungen oder Einschränkungen durch Schwangerschaft, Kinderbetreuungszeiten, Pflegezeiten, (chronische) Krankheiten, Reiseeinschränkungen o.ä. angemessen berücksichtigt.
- (3) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.
- (4) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und B10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den\*die Professor\*in aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der\*die Professor\*in in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen diesen Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn der\*die Professor\*in bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die diesen Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den\*die Professor\*in für die Deutsche Sporthochschule Köln zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.

### **§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Verhandlungen zu Berufungs-Leistungsbezügen werden mit dem\*der Rektor\*in in Anwesenheit der\*des Kanzlerin\*Kanzlers und der\*des Personaldezernentin\*Personaldezernenten geführt. Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen teilen Berufene auf Anforderung ihre Gehaltsvorstellungen sowie ein Konzept z.B. zu avisierten Projekten, Forschungsschwerpunkten, Drittmittelanträgen und Lehrvorhaben dem\*der Rektor\*in schriftlich mit. Auf Anforderung ist eine Kopie der letzten Gehaltsabrechnung vorzulegen.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines\*einer Professors\*Professorin von dem\*der Rektor\*in unter Einbeziehung des\*der Kanzlers\*Kanzlerin gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird. Auf eine Verhandlung entsprechend Abs. 1 kann verzichtet werden.
- (3) Bei der Entscheidung über Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerber\*innenlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Bereich zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung angemessener Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden ferner das Besoldungs- und Leistungsgefüge sowie das strategische Interesse am Abbau des Gender Pay Gap berücksichtigt. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann ferner die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Festsetzung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich unbefristet und als laufender Bezug, der an den Besoldungsanpassungen teilnimmt. Die unbefristete Gewährung des Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges kann ganz oder anteilig von der Erfüllung von Zielen, die schriftlich festgelegt werden, abhängig gemacht werden. Diese Zielvereinbarung wird grundsätzlich auf fünf Jahre abgeschlossen und orientiert sich in der Regel an den Hochschulentwicklungsplanzielen der Deutschen Sporthochschule Köln. Nach der vollständigen Erfüllung der Ziele im vereinbarten Zeitraum wird die Zielerreichung festgestellt. Sodann wird der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug unbefristet gewährt und nimmt ab diesem Zeitpunkt an den Besoldungsanpassungen teil.
- (5) Zur Gewinnung eines\*einer Professors\*Professorin kann für die Aufwendungen einer durch die Berufung bedingten Verlegung des Wohnsitzes nach Köln oder Umgebung (bis max. 75 km Entfernung zur Deutschen Sporthochschule Köln) ein einmaliger, nicht ruhegehaltfähiger Berufsleistungsbezug in Abhängigkeit von den Aufwendungen bis zu 10.000 € gewährt werden. Der Umzug ist innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zusage nachzuweisen, woraufhin die Auszahlung erfolgt.
- (6) Weitere einmalige Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge in angemessener Höhe können unter Berücksichtigung der Kriterien des Abs. 3 von dem\*der Rektor\*in gewährt werden, wenn die Gewährung in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist und die Gründe dokumentiert werden.
- (7) Neue oder höhere Bleibe-Leistungsbezüge sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden.

### **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche

Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des\*der Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der\*die Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Leistungen, die bereits Gegenstand einer Zielvereinbarung oder einer Berufungs- oder Bleibeverhandlung waren oder sind, können nicht berücksichtigt werden. Die Deutsche Sporthochschule Köln verfolgt das Ziel, besonders herausragende Leistungen von Professor\*innen zu honorieren und für derartige besondere Anstrengungen ein attraktives Anreizmodell zu schaffen. Es muss sich in allen Fällen daher um Leistungen handeln, die deutlich über dem Durchschnitt liegen.

- (2) Die Kriterien für die besonderen Leistungsbezüge in den einzelnen Kategorien ergeben sich aus § 5 HLeistBVO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Das Einwerben von Drittmitteln darf nur als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 62 LBesG NRW bewilligt wurde.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt in der Regel auf Antrag des\*der Professors\*in auf der Grundlage eines Selbstberichts, in dem die erbrachten besonderen Leistungen strukturiert und mit Nachweisen dargelegt werden. Der Selbstbericht muss Angaben zu den Tätigkeiten mindestens der vergangenen drei Jahre enthalten und kann Angaben zu unvermeidbaren Verzögerungszeiten (siehe Absatz 6) beinhalten. Ein erneuter Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens im letzten Jahr eines laufenden Gewährungszeitraums zulässig.
- (4) Über die Gewährung und näheren Konditionen von besonderen Leistungsbezügen entscheidet der\*die Rektor\*in und richtet sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und der jeweiligen Haushaltslage. Zu berücksichtigen sind ferner Personal und weitere Ressourcen der betreffenden Person im hochschulübergreifenden Vergleich. Der\*die Rektor\*in kann zum Entscheidungsvorschlag eine Einschätzung des Rektorats einholen.
- (5) Besondere Leistungsbezüge werden als laufende monatliche, nicht an den Besoldungsanpassung teilnehmende Zahlung, in der Regel auf drei Jahre befristet vergeben. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Einmalzahlung möglich. Im Falle einer Elternzeit bzw. Beurlaubung aus familiären Gründen während des Vergabezeitraums wird der Vergabezeitraum um die Zeit der Elternzeit bzw. Beurlaubung verlängert, im Teilzeitfall anteilig verlängert.
- (6) Bei der Vergabe werden darüber hinaus Aspekte der Chancengerechtigkeit berücksichtigt, indem u. a. die im Selbstbericht angegebene unvermeidbare Verzögerungen oder Einschränkungen (z. B. Schwangerschaft, gesundheitliche Einschränkungen, Schwerbehinderung, Reiseeinschränkungen, Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten) angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von zwölf Jahren und mindestens viermaliger Gewährung gewährt der\*die Rektor\*in die befristeten Leistungsbezüge in Höhe des jeweils durchgängig bezogenen Betrages unbefristet. Der unbefristete Leistungsbezug nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine unbefristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist eine Elternzeit bzw. Beurlaubung aus familiären Gründen unterbrechungsunschädlich. Im Falle von Bleibeverhandlungen gelten alle bislang erbrachten Leistungen als bewertet und honoriert. Ein neuer Antrag auf besondere Leistungsbezüge, kann ausschließlich für danach erbrachte Leistungen gewährt werden. Die unbefristete Gewährung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Der Widerruf obliegt dem\*der Rektor\*in.

### **§ 5 Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (2) Prorektor\*innen sowie Funktionsträger\*innen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann monatlich ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes gewährt werden. Bei der Bemessung ist die Größe der Deutschen Sporthochschule Köln, die Studierendenzahl, ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorates und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. Übernehmen mehrere Berechtigte gleichrangig eine Aufgabe, die einen Funktions-Leistungsbezug begründet, so erhält jede\*r Berechtigte einen Funktionsleistungsbezug in anteiliger Höhe.
- (3) Über die Gewährung entscheidet der\*die Rektor\*in.
- (4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

### **§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Professor\*innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die hierfür notwendige Vereinbarung muss im zugrundeliegenden Drittmittelvertrag geregelt werden.
- (2) Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt nach Abschluss des Projektes, soweit die Zulagenbeträge durch die verbleibenden Drittmittel des Projekts gedeckt sind.
- (3) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des\*der Professors\*Professorin nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- (4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts des\*der Professors\*in nicht überschreiten.
- (5) Über den Antrag entscheidet der\*die Rektor\*in.

### **§ 7 Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 37 LBesG NRW und § 7 HLeist-BVO in der jeweiligen Fassung.

### **§ 8 Berichtspflicht**

- (1) Dem Hochschulrat wird regelmäßig eine anonymisierte, aggregierte, geschlechtsdifferenzierte Übersicht zu den Leistungsbezügen vorgelegt.

- (2) Jährlich wird unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten geprüft, ob die zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge herangezogenen Kriterien - sowie das hierbei zugrunde gelegte Verständnis akademischer Leistung - die Bandbreite ausschöpfen, die der Deutschen Sporthochschule Köln gemäß der HLeistBVO zur Verfügung steht.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 30.04.2025.

Köln, den 08.05.2025

Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel  
(Rektor)